



# Marktgemeinde Mauthausen

A-4310 Mauthausen, Marktplatz 7

Telefon: +43 (7238) 22 55 – 0

Mail: [gemeinde@mauthausen.at](mailto:gemeinde@mauthausen.at) Internet: [www.mauthausen.at](http://www.mauthausen.at)



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauthausen vom 27. März 2025, mit der eine **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** für die Benützung der Einrichtungen der kommunalen Friedhofsanlage der Marktgemeinde Mauthausen erlassen wird.

Aufgrund des § 17 (3), Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. Nr. 168/2023 und im Sinne des § 34 (3), OÖ Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Grabstellengebühren

Für die Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren beträgt die Gebühr für:

a) Mittelgrab	€	340,00
b) Randgrab	€	460,00
c) Wandgrab	€	1.000,00
d) Kindergrab	€	160,00
e) Urnengrab / Urnenstele	€	340,00

Für breitere Gräber, etwa zweifache oder dreifache Größe, ist eine entsprechend höhere Gebühr (doppelte oder dreifache Gebühr) zu entrichten.

### § 2

#### Erneuerungsgebühren / Ergänzungsgebühren

- Für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 5 Jahren ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 50 % der Grabstellengebühr nach § 1.
- Sofern bei einer Grabstelle eine weitere Leiche beigesetzt wird, ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten, da das noch laufende Benützungsrecht (Benützungsdauer) auf 10 Jahre aufzustocken ist, sodass das Benützungsrecht für den Zeitraum der Verwesungsdauer (10 Jahre) bezahlt ist.

Die Ergänzungsgebühr beträgt pro Jahr ein Zehntel der Grabstellengebühren nach § 1. Bei der Festsetzung der Laufzeit des Benützungsrechtes ist auf den bisher eingetragenen Ablauftermin Rücksicht zu nehmen und werden der Berechnung der Ergänzungsgebühren nur volle Jahre zugrunde gelegt, sodass sich der bisherige Tag und Monat der Fälligkeit nicht ändert.

### **§ 3**

#### **Gebühren anlässlich einer Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung**

- |    |                            |         |                       |
|----|----------------------------|---------|-----------------------|
| a) | Benützung der Leichenhalle | € 50,00 | (je angefangenen Tag) |
| b) | Verwaltungskosten          | € 80,00 | (einmalig)            |

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellengebühr mit einer Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei einer Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei einer Ergänzungsgebühr zum Zeitpunkt der Beisetzung einer weiteren Leiche;
- d) bei Gebühren nach § 3 zum Zeitpunkt einer Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung;

Die Gebühren sind 14 Tage nach Entstehen der Gebührenschuld fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Wenn das Benützungsrecht eines Grabes nicht verlängert wird, ist bis zu einem Monat nach Fälligkeit, das Grab vollständig abgeräumt der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, ist die Ergänzungsgebühr nach § 2 für ein volles Jahr zu bezahlen.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Grabstellen-, Erneuerungs- bzw. Ergänzungsgebühr ist der aktuelle Grabbesitzer bzw. derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Überlassung (Erneuerung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

### **§ 6**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt mit 14. April 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung 2019, inklusive aller bisherigen Änderungen, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Thomas Punkenhofer